

Satzung

für die Volkshochschule Monheim am Rhein vom 28.01.2010

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 28.01.2010 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

„ - § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023)

- § 4 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV.NRW. S. 390, SGV.NRW. 223)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung“.

§ 1

Rechtsträger und Rechtsnatur

- (1) Die Stadt Monheim am Rhein ist Träger der Volkshochschule.
- (2) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung gemäß den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes und trägt den Namen "Volkshochschule Monheim am Rhein".

§ 2

Verhältnis zwischen Träger und Einrichtung

- (1) Der Träger legt nach Anhörung der Volkshochschule die Grundsätze für deren Arbeit fest. In diesem Rahmen hat die Volkshochschule das Recht auf freie Lehrplangestaltung.
- (2) Alle wichtigen Entscheidungen des Trägers, die die Volkshochschule betreffen, erfolgen nach Anhörung ihrer Leitung.
- (3) Die Leitung der Volkshochschule ist dem Träger für die Arbeit der Weiterbildungseinrichtung verantwortlich.
- (4) Für den Besuch der Veranstaltungen der Volkshochschule kann auf privatrechtlicher Basis ein Entgelt erhoben werden.

§ 3

Mitwirkung gemäß Weiterbildungsgesetz

- (1) Gemäß § 4 Abs. 3 Weiterbildungsgesetz wird die Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen in einem Beirat wahrgenommen.

- (2) Der Beirat berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an die Leitung der Volkshochschule oder über die Leitung an den Träger richten.
- (3) Zu dem Empfehlungen gehören insbesondere
 - a) Vorschläge zum Arbeitsplanentwurf oder zur Programmgestaltung,
 - b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit,
 - c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen,
 - d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit oder zur Werbung,
 - e) Vorschläge zur Benennung von Vertretern in Verbandsgremien.

§ 4

Mitglieder des Beirates der Volkshochschule

- (1) Mitglieder des Beirates sind
 - a) bis zu 7 vom Rat benannte Mitglieder bzw. deren Stellvertretungen,
 - b) 2 hauptamtliche/hauptberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, davon eine Verwaltungsmitarbeiterin bzw. ein Verwaltungsmitarbeiter,
 - c) 2 nebenamtliche/nebenberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
 - d) 2 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Lehrveranstaltungen der Weiterbildungseinrichtung.
 - e) die Leitung der Volkshochschule ohne Stimmrecht
- (2) Die unter b) bis d) genannten Gruppen müssen im Beirat paritätisch vertreten sein.
- (3) Die unter c) und d) genannten Mitglieder des Beirats erhalten ein Sitzungsgeld.

§ 5

Sitzungen des Beirates der Volkshochschule

- (1) Der Beirat tritt mindestens zweimal in einem Studienjahr zusammen. Darüber hinaus ist eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn diese von mindestens 5 Mitgliedern des Beirats gefordert wird.
- (2) Die Leitung der Volkshochschule lädt die Mitglieder des Beirates spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin mit einem Vorschlag der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden zur Tagesordnung ein.
- (3) Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6

Vorsitz und Schriftführung des Beirates der Volkshochschule

Der Beirat wählt seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden, die Schriftführerin bzw. den Schriftführer sowie die stellvertretende Schriftführerin bzw. den stellvertretenden Schriftführer.

§ 7

Teilnahme an Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme

An den Sitzungen des Beirates können mit beratender Stimme teilnehmen: die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und die Bereichsleitung.

§ 8 **Niederschriften der Sitzungen des Beirates**

- (1) Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich.
- (2) Über jede Sitzung des Beirats wird durch die Schriftführerin bzw. den Schriftführer eine Niederschrift angefertigt.
- (3) Für die Ausfertigung der Niederschrift gilt die in der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Monheim am Rhein beschlossene Regelung.

§ 9 **Leitung der Volkshochschule**

- (1) Die Leitung der Volkshochschule ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der hauptamtlichen / hauptberuflichen pädagogischen Beschäftigten sowie der sonstigen Beschäftigten.
- (2) Trifft die Leitung der Weiterbildungseinrichtung eine Entscheidung, die mit einer Empfehlung des Beirats nicht übereinstimmt, so besteht die Verpflichtung zur Erläuterung der Entscheidung gegenüber dem Beirat.

§ 10 **Hauptamtliche / hauptberufliche Beschäftigte der Volkshochschule**

- (1) Die hauptamtlichen/hauptberuflichen Beschäftigten der Volkshochschule sind im Rahmen der ihnen von der Leitung der Volkshochschule zugewiesenen Aufgaben für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Veranstaltungen verantwortlich.
- (2) Die hauptamtlichen/hauptberuflichen Beschäftigten treten in der Regel einmal in einem Studienjahr zu einer Versammlung zusammen.
- (3) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung von Anregungen für den Beirat,
 - b) Wahl zweier Sprecherinnen bzw. Sprecher sowie der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für den Beirat für die Dauer von 2 Jahren.
- (4) Die Leitung der Volkshochschule lädt spätestens 7 Tage vor dem ersten Versammlungstermin zur Versammlung ein.
- (5) Die Sprecherin bzw. der Sprecher bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.

§ 11 **Nebenamtliche / nebenberufliche pädagogische Beschäftigte**

- (1) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Beschäftigten, soweit diese Lehrveranstaltungen mit mehr als 10 Unterrichtsstunden pro Semester leiten, treten in der Regel einmal in einem Studienjahr zu einer Versammlung zusammen.
- (2) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung von Anregungen für den Beirat,
 - b) Wahl zweier Sprecherinnen bzw. Sprecher sowie der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für den Beirat für die Dauer von 2 Jahren.

- (3) Die Leitung der Volkshochschule lädt spätestens 7 Tage vor dem ersten Versammlungstermin zur Versammlung ein.
- (4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.
- (5) Nebenamtlich/nebenberuflich pädagogisch Beschäftigte erhalten für ihre Unterrichtstätigkeit ein Honorar. Die Leitung der Volkshochschule legt dazu im Benehmen mit den Fachbereichsleitungen die Grundsätze fest.

§ 12

Teilnehmende an Lehrveranstaltungen der Volkshochschule

- (1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von mindestens 10 Unterrichtsstunden pro Semester, die sich über mindestens 6 Wochen erstrecken, wählen innerhalb der ersten vier Wochen der Lehrveranstaltung eine Kurssprecherin bzw. einen Kurssprecher sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (2) Die Kurssprecherin bzw. der Kurssprecher sowie die Stellvertretung haben folgende Aufgaben:
 - a) Wahrnehmung der Interessen der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer gegenüber der Kursleitung und der Einrichtung.
 - b) Vertretung der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer in den Versammlungen der Kurssprecherinnen und Kurssprecher.
 - b) Vortrag von Anregungen für die bedarfsgerechte Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen. Folgt die Leitung der Volkshochschule diesen Anregungen nicht, so sind sie an den Beirat zur Entscheidung weiterzuleiten.
- (3) Die Kurssprecherinnen und Kurssprecher treten in der Regel einmal in einem Studienjahr zu einer Versammlung zusammen.
- (4) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung von Anregungen für den Beirat,
 - b) Wahl zweier Sprecherinnen bzw. Sprecher sowie der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für den Beirat für die Dauer von einem Jahr.
- (5) Die Leitung der Weiterbildungseinrichtung lädt spätestens 7 Tage vor dem ersten Versammlungstermin zur Versammlung ein.
- (6) Die Sprecherin bzw. der Sprecher bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.
- (7) Das Mandat für gewählte Sprecherinnen und Sprecher sowie deren Stellvertretung erlischt mit dem Ausscheiden aus der Weiterbildungseinrichtung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule Monheim am Rhein vom 24.11.1998 außer Kraft.